

71. Kann das Gebrauchmachen von einer gefälschten Urkunde schon darin gefunden werden, daß der Fälscher eine Abschrift der Urkunde dem Prozeßrichter vorlegt?

St.G.B. §. 267.

III. Straffenat. Ur. v. 27. Juni 1887 g. R. Rep. 1286/87.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Giesleben.

Aus den Gründen:

Bedenklich erscheint nach dem Inhalte der bisherigen thatsächlichen Feststellung die Annahme des Instanzrichters, daß seitens des Ange-

klagten das aus §§. 267. 268 Nr. 1 St.G.B.'s strafbare Delikt der Urkundenfälschung durch Gebrauchmachung von der verfälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung vollendet worden sei. Die Feststellung geht in dieser Beziehung dahin: der Angeklagte erhob beim Amtsgerichte gegen S. u. G. Klage auf Zahlung von 27,05 *M* nebst den ihm aus einem anderen Prozesse erwachsenen Kosten; zum Beweise dafür, daß die Beklagten ihm in der durch die Klage behaupteten Weise verpflichtet seien, ließ er durch seinen Rechtsanwalt Abschrift der in Rede stehenden, von ihm verfälschten Urkunde anfertigen und mit der Klage einreichen. Es ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte seinem Rechtsanwalt die verfälschte Originalurkunde übergeben habe außer zu dem Zwecke der Anfertigung der Abschrift, auch nicht, daß das Original der Urkunde dem Prozeßrichter vorgelegt worden sei. Jenes Merkmal des Gebrauchmachens zum Zwecke einer Täuschung erblickt der Instanzrichter darin, daß der Angeklagte „auf die Urkunde in dem beim Amtsgerichte angestellten Prozesse als Beweismittel bezugnahm und Abschrift derselben der Klage beifügte“.

Ob er dies selbst that oder durch seinen dazu beauftragten Rechtsanwalt thun ließ, ist gleichgültig. Hätte er den Rechtsanwalt über die Echtheit der zur Anfertigung einer Abschrift übergebenen Urkunde täuschen wollen, indem er beispielsweise voraussetzte, derselbe werde sonst die Prozeßführung unter Bezugnahme auf die Urkunde und unter Einreichung einer Abschrift bei dem Prozeßgerichte nicht übernehmen, so würde hierin ein Gebrauchmachen zum Zwecke einer Täuschung zu finden gewesen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 441.

Aber daß der Rechtsanwalt getäuscht werden sollte, ist bisher ebenfalls nicht festgestellt worden, vielmehr läßt sich das Urteil, wie es lautet, nur so verstehen, daß bloß eine Täuschung des Prozeßrichters beabsichtigt worden war. Daher fragt es sich, ob schon in der Bezugnahme auf die verfälschte Originalurkunde und in der Überreichung einer Abschrift derselben, also in der schriftlichen Mitteilung des Inhaltes derselben einschließlich der verfälschten Stelle, ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung des Prozeßrichters erblickt werden konnte.

Die Frage läßt sich nicht deshalb verneinen, weil, soweit aus dem angefochtenen Urteile ersichtlich, dem Prozeßrichter das Original der

Urkunde nicht vor Augen kam. Denn es muß zwar eine Kenntnissnahme des zu Täuschenden von dem Inhalte der Urkunde gewollt sein, ein Erforderniß, woran es hier nicht fehlt, da der Angeklagte wollte, daß der Prozeßrichter von dem Inhalte der Urkunde Kenntniss nehme, und überdies auch die Ausführung dieses Willens bewirkte, indem er Abschrift der Urkunde bei Gericht einreichen ließ; es wird aber zum „Gebrauchmachen“ nicht die sinnliche Vorweisung der Urkunde, sondern nur gefordert, daß der Thäter mittels des Scheines der Echtheit und Unverfälschtheit eine Täuschung bezweckte, woran hier ein Zweifel ebenfalls nicht bestehen kann, und daß er dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung des verfälschten Originals ermöglichte. Daher darf kein Gewicht darauf gelegt werden, daß die Antretung des Urkundenbeweises im Civilprozeße erst durch die Vorlegung der Originalurkunde erfolgt (§. 385 C.P.O.). Erheblicher würde die Bestimmung des Gesetzes sein, daß das Gericht anordnen kann, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, vorlege (§. 133 C.P.O.), insofern es zulässig wäre, anzunehmen, daß vermöge dieser Bestimmung hier dem Prozeßgerichte das Original der Urkunde vom Angeklagten zugänglich gemacht worden sei; denn man hat das „Gebrauchmachen“ für erfolgt zu erachten, wenn jemand Abschrift der verfälschten Urkunde dem Prozeßgerichte eingereicht und außerdem das Original dem Prozeßgerichte zugänglich gemacht hat; für diese Ansicht hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes bereits entschieden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 245 flg.

In dem an dieser Stelle abgedruckten Falle befand sich die falsche Ur- schrift bei den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft, der Ange- klagte hatte eine Abschrift derselben zu Civilprozeßakten eingereicht und auf die Strafprozeßakten, zu welchen von ihm das Original gegeben worden war, hingewiesen, und es wurde anerkannt, daß das „Gebrauch- machen“ geschehen sei. Der Fall unterscheidet sich aber von dem jetzt vorliegenden dadurch, daß die bei den Akten der Staatsanwaltschaft befindliche Urkunde nicht der unmittelbaren Disposition des damaligen Angeklagten unterstand, während in der gegenwärtigen Sache nach dem, was für bewiesen erklärt worden, der Angeklagte die Urkunde entweder in eigenen Händen hatte oder durch seinen Rechtsanwalt besaß. Jene Verpflichtung aber, sie dem Prozeßgerichte vorzulegen, hinderte ihn nicht,

dies zu unterlassen und sich den mit einer Verweigerung der Vorlegung verbundenen gesetzlichen Folgen zu unterwerfen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat ein „Gebrauchmachen“ allerdings auch in einem folgendermaßen gestalteten Falle anerkannt: Der Angeklagte hatte einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft gefälscht und denselben der Dienstherrschaft des zu Verhaftenden und noch einer anderen Person vorgelesen, aber den Haftbefehl nicht aus seinen Händen gegeben, auch nicht zur eigenen Durchsicht den Personen, denen er ihn vorlas, eingehändigt; er hatte also lediglich den Inhalt desselben durch Vorlesen zur Kenntnis jener Personen gebracht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 110 flg.

Ohne Zweifel ist man berechtigt, die Einhändigung einer Abschrift der gefälschten Urkunde an den zu Täuschenden insoweit dem Vorlesen derselben gleichzustellen, als es sich nur darum handelt, ob der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis des zu Täuschenden gebracht worden ist, und man ist auch berechtigt, anzunehmen, daß eine Urkunde, welche der Thäter in seinen Händen behalten und nur vorgelesen hat, als körperlicher Gegenstand den Hörern nicht zugänglich geworden und der Disposition des Vorlesers nicht entzogen worden ist. Das entscheidende Moment, soviel das Merkmal des „Gebrauchmachens“ betrifft, lag jedoch in dem letztgedachten Falle, neben der Mitteilung des Inhaltes der Urkunde durch Vorlesen, in dem Umstande, daß aus dem gefälschten Original vorgelesen, also das gefälschte Original unmittelbar benutzt wurde, um den Hörern den Inhalt zur Kenntnis zu bringen; insofern unterscheidet sich daher auch jener Fall von dem hier zu beurteilenden, da hier der Prozeßrichter den Inhalt der vom Angeklagten verfälschten Urkunde, soweit bisher ersichtlich, nicht unmittelbar aus dem Original, sondern aus einer von diesem genommenen Abschrift erfuhr.

Demnach fehlt es in dem angefochtenen Urteile bisher an einer tatsächlichen Feststellung der zur Annahme eines „Gebrauchmachens“ von der verfälschten Urkunde erforderlichen Voraussetzungen.